



Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung "Sportverein Onolzheim e.V." (SV Onolzheim e.V.).
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Crailsheim eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 74564 Crailsheim Onolzheim, Kreis Schwäbisch Hall und wurde am 28.09.1947 gegründet.
- (3) Die Farben des Vereins sind "gelb-schwarz".
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sie verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Jugend.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen nicht angestrebt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden auf Antrag ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.





Aufnahme eines Mitglieds erfolat durch Beschluss

- des (2) Die der diese Aufgabe auch auf Vereinsvorstandes, ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der auf einem besonders dafür vorgesehenen Vordruck beim Vereinsvorstand einzureichen ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung ernannt. Weiteres regelt die Ehrungsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Beschlüsse der Vereinsorgane sind verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei auch durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
 - b) Änderung der Bankverbindung Teilnahme bei der am Einzugsverfahren,
 - Veränderungen, c) Mitteilung von persönlichen die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Anspruch auf ermäßigten Beitrag
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Buchstabe c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-,





Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und den Jugendausschuss gilt die *Jugendordnung*.

- (7) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse und Ordnungen, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (8) Für aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportstätten und in den Räumen des Vereins, bzw. den Räumen, die vom Verein genutzt werden, haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes nach dem Sportversicherungsvertrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei die Austrittserklärung Minderjähriger der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahrsende möglich, der zu zahlende Beitrag wird nicht erstattet.
- (3) Durch Beschluss des Ausschusses, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dazu muss einer der folgenden Gründe vorliegen:
 - Nichtbezahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
 - Grobe Verstöße gegen die Satzung, Vermögen und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Dazu gehört auch unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Ausschusses steht dem Mitglied innerhalb zwei Wochen nach Zustellung das Recht zur Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, ist diese Entscheidung endgültig und ihm steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge





- (1) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, etwaiger Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen und Gebühren, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Ermäßigte Beiträge können gewährt werden.
 - Das Weitere regelt die Beitragsordnung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
- (3) Die Abteilungsversammlungen können mit Genehmigung des Ausschusses zusätzliche Abteilungsbeiträge, Gebühren, Umlagen oder Dienstleistungen beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Ausschuss
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins gehören an:
 - Der Vorsitzende
 - Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - Der Vereinskassier
 - Der Vereinsschriftführer
 - Der Vereinsjugendleiter
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln lediglich im Verhinderungsfall zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
 - Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten je zwei gemeinsam den Verein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - Weiteres regelt die Geschäftsordnung.





- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (5) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen im Einzelfall von mehr als 100 Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.
- (6) Das Nähere über die Einberufung von Sitzungen, die Beschlussfassung usw. regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Ausschuss

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
 - Der Vorstand
 - Die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
 - Der Vorsitzende des F\u00f6rdervereins des SV Onolzheim e.V.
- (2) Bei Bedarf kann erweitert werden mit:
 - · einem Organisationsleiter,
 - einem Pressewart
 - einem Gerätewart
 - und bis zu vier weiteren Beisitzern

Der Ausschuss hat das Recht, weitere Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen und bei Bedarf Sonderausschüsse einzusetzen oder abzuberufen.

- (3) Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Dazu gehören unter anderem Beschlussfassungen über Ordnungen, mit Ausnahme der Jugendordnung, Beschlussfassungen über Anträge, über Gründung oder Auflösung von Abteilungen, über den Ausschluss von Mitgliedern, Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Vorschlagsrecht für die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Vorschlagsrecht für Satzungsänderungen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während der Amtszeit aus, so kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (5) Das Nähere über die Einberufung von Sitzungen, die Beschlussfassung usw. regelt die *Geschäftsordnung*.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.





- (2) Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgebebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - Das Nähere über die Beschlussfassung und die Wahlen regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Crailsheimer Stadtblatt der großen Kreisstadt Crailsheim und im Hohenloher Tagblatt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Diese Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat neben den ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters)
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, etwaiger Aufnahmegebühren, Umlagen, sonstiger Dienstleistungen und Gebühren gemäß § 6 der Vereinssatzung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Bestätigung der Abteilungsleiter, des Vereinsjugendleiters und der Jugendordnung
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vereinsschriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:





a) wann dar Varstand die Einherufung mit Bückeicht auf die Lage de

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens ¼ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird. Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu §11.

§ 13 Ordnungen

- (1) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Ausschusses k\u00f6nnen in einem Gesch\u00e4ftsverteilungsplan festgelegt werden. Diesen beschlie\u00e4t der Vorstand. Dar\u00fcber hinaus kann sich der Verein zur Durchf\u00fchrung der Satzung Ordnungen, wie z.B. Gesch\u00e4ftsordnung, Beitragsordnung, Ehrungsordnung, Jugendordnung usw. geben. Die Mitgliederversammlung ist f\u00fcr den Erlass der Ordnungen zust\u00e4ndig. Ausgenommen davon ist die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschlie\u00e4en und von der Mitgliederversammlung zu best\u00e4tigen ist.
- (2) Über Änderungen oder Ergänzungen der Ordnungen beschließt der Ausschuss.
- (3) Vereinsordnungen, über die nicht die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt, wie z.B. *Abteilungsordnungen* bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Das gilt auch für spätere Änderungen und Ergänzungen oder eine Neufassung.
- (4) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 14 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des SV Onolzheim e.V.. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der *Jugendordnung* des Vereins. Die *Jugendordnung* bzw. eine Änderung der *Jugendordnung* muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- (2) Der Vereinsjugendleiter wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Jugendvollversammlung des Vereins gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
 - Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 15 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Abteilungen bestehen rechtlich unselbstständige Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Ausschusses gegründet.





- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung bestätigt diese durch Beschluss.
- (3) Die Abteilungsleiter arbeiten fachlich selbstständig unter eigener Verantwortung. Abteilungsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (4) Die Abteilungen k\u00f6nnen sich entsprechend ihren Bed\u00fcrfnissen und Belangen eigene Abteilungsordnungen geben. Ordnungen der Abteilungen d\u00fcrfen der Vereinssatzung und den Vereinsordnungen nicht entgegenstehen. Sie bed\u00fcrfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes. Dies gilt auch f\u00fcr sp\u00e4tere \u00e4nderungen und Erg\u00e4nzungen oder eine Neufassung der Abteilungsordnung.
- (5) Die Abteilungen können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen, Gebühren und Dienstleistungspflichten erheben, die in den Abteilungsversammlungen festgelegt werden.
- (6) Die Abteilungen verwalten die ihnen vom Verein zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel eingehen. Abteilungsleiter dürfen ohne vorherige Zustimmung des Ausschusses keine Dauerschuldverhältnisse (z.B. Trainerverträge, Werbe- und Sponsorenverträge, Kreditaufnahmen) eingehen.
- (7) Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch zwei in den Abteilungsversammlungen gewählten Kassenprüfern. Die Kassenführung kann jederzeit von den Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden. Die Abteilungen haben dem Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einen geprüften Kassenbericht vorzulegen. Die Abteilungskasse ist Teil der Vereinskasse, das Abteilungsvermögen ist Teil des Vereinsvermögens.

 Abteilungen können, wenn sie eigene Kassen führen, zur Zahlung von Nutzungsgebühren herangezogen werden.
- (8) Der Ausschuss und in dringenden Fällen der Vorstand, haben das Recht, den Abteilungen Weisungen zu erteilen. Der Vorstand und der Ausschuss sind über die Arbeit in den einzelnen Abteilungen laufend zu unterrichten.
- (9) Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet der Ausschuss per Beschluss.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den Kassenprüfern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren benannt. Diese dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift





bestätigen. Sie geben der Mitgliederversammlung das jeweilige Ergebnis ihrer Prüfung bekannt.

- (3) Prüfberichte der Abteilungskassen werden den Kassenprüfern des Hauptvereins vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.
- (4) Beanstandungen sind dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 17 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen die Ordnungen, gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1. Verweis
- 2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- 3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

Gegen eine Strafentscheidung des Vorstandes, die dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, kann der Ausschuss angerufen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47ff BGB.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Crailsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Onolzheim zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2014 in Crailsheim – Onolzheim beschlossen und ersetzt die bisher beim Vereinsregister des Amtsgerichts Crailsheim eingetragene Satzung.

Onolzheim, den 5. Dezember 2014





Vorsitzender	
Vorsitzerider	Katja Munzinger
Stellvertretender Vorsitzender	
Otalli santuatan dan Manaitan dan	Jan Köhler
Stellvertretender Vorsitzender	Klaus Dierolf
Vereinskassier	·
Manain a a builtiib ua u	
Vereinsschriftführer	Tina Kiehlbrey
Vereinsjugendleiter	
	Armin Soldner